

Bürgergemeinde Liestal

Bürgergemeinde Liestal, Rosenstrasse 14, 4410 Liestal, T 061 927 60 10, info@bglial.ch, www.bglial.ch



Einbürgerungswesen



Von Karin Leitziner, Bürgergerrätin
Departement Einbürgerungswesen
und Grundstücke

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe «Lieschtlemere»

Gerne informiere ich Sie über diverse Neuigkeiten aus dem Departement Einbürgerungen:

Revision Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht

Am 17. Juni 2016 hat der Bundesrat die Inkraftsetzung des Bürgerrechtsgesetzes auf den 1. Januar 2018 beschlossen und die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht verabschiedet und deren Inkraftsetzung ebenfalls auf den 1. Januar 2018 beschlossen.

Die wichtigsten Neuerungen in Kürze: Bisher konnte sich ein Ausländer nach 12 Jahren einbürgern lassen. Neu sind 10 Jahre erforderlich.

Bei Jugendlichen zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr wird die Aufenthaltsdauer in der Schweiz doppelt berechnet, bei einer Mindestaufenthaltsdauer von 6 Jahren, davon 2 bis 5 Jahre im Kanton und Gemeinde. Eine Einbürgerung ist nur dann möglich, wenn 3 Jahre vor Gesuchseinreichung keine Sozialhilfe bezogen wurde und somit die Lebenshaltungskosten selbst getragen werden und eine Aufenthaltsbewilligung C besteht. Ansonsten

bleiben die nachstehenden Anforderungen unverändert und können im Bürgerrechtsgesetz nachgelesen werden.

Ich empfehle allen Einbürgerungswilligen einen Staatskundekurs in Pratteln zu besuchen. Sie erwerben dabei elementares Wissen über Geografie und Geschichte der Schweiz. Lernen, wie der schweizerische Bundesstaat aufgebaut ist und was die Gewaltentrennung und deren Umsetzung bedeutet. Ebenso erfahren Sie, wie das politische System auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene funktioniert und Sie lernen die Kultur und Bräuche der Schweiz kennen. Um den Staatskundekurs besuchen zu können, sind gute Deutschkenntnisse (Niveaustufe B1) erforderlich.

Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration

Am 12. Februar 2017 sprach sich die Schweiz für die erleichterte Einbürgerung der dritten Generation ausländischer Staatsangehöriger aus. Junge Ausländerinnen und Ausländer, die nach der gesetzlichen Definition zur «dritten Ausländergeneration» gehören, können das Schweizer Bürgerrecht im Verfahren der erleichterten Einbürgerung erwerben.

Was heisst «dritte Generation»?

- Eine einbürgerungswillige Person kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung nach den Bestimmungen über die erleichterte Einbürgerung der «dritten Ausländergeneration» stellen, wenn
- mindestens ein Grosselternteil in der Schweiz geboren worden ist oder glaubhaft gemacht wird, dass ein Grosselternteil ein Aufenthaltsrecht erworben hat, mindestens ein Elternteil die Niederlassungsbewilligung erworben, sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten und mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat,
- die einzubürgernde Person in der Schweiz geboren wurde, eine Niederlassungsbewil-

ligung besitzt und mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat.

Was ist noch zu beachten?

Wenn die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Gesuch um erleichterte Einbürgerung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einzureichen. Danach kann eine Einbürgerung nur noch nach dem ordentlichen Verfahren erfolgen.

Was bedeutet «erleichterte Einbürgerung»?

«Erleichterte Einbürgerung» bedeutet vor allem, dass nicht mehrere Entscheide (Bund, Kanton und Gemeinde) für die Einbürgerung notwendig sind, sondern nur ein einziger seitens des Bundes. «Erleichtert» heisst aber beileibe nicht «unkontrolliert», «ungeprüft» oder gar «automatisch». Vielmehr müssen die Einbürgerungswilligen ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Dieses löst umfangreiche Abklärungen aus. Das Verfahren dafür wird sich nach den Bestimmungen des revidierten Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) und der revidierten Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV) richten, welche beide auf dem 1. Januar 2018 in Kraft treten.

In diesem Verfahren wird geprüft, ob die einzubürgernde Person tatsächlich zur «dritten Generation» im Sinn der gesetzlichen Definition gehört, ob sie erfolgreich integriert ist, ob sie mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist und ob sie keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt. Nach den künftigen bundesrechtlichen Bestimmungen zeigt sich eine erfolgreiche Integration insbesondere

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung,
- in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort

- und Schrift in einer Landessprache zu verständigen,
- in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung und
- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes oder der minderjährigen Kinder, über die die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Wer entscheidet über ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung?

Das Gesuch um erleichterte Einbürgerung ist an das Staatssekretariat für Migration (SEM)

in Bern (vormals Bundesamt für Migration) zu richten. Dieses hat im Einbürgerungsverfahren die Federführung und entscheidet nach Anhörung des betreffenden Kantons über die Einbürgerung. Das SEM beauftragt die im Kanton zuständige Stelle mit der Erstellung des Erhebungsberichts bezüglich der genannten Voraussetzungen für die Einbürgerung. Dieser Bericht und allfällige Ergänzungen dazu bilden schliesslich die Grundlage für den Einbürgerungsentscheid. Die eingebürgerte Person erhält das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons

zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs. Ein Beschluss der Bürgergemeinde oder des Wohnkantons ist nicht vorgesehen.

Im 2017 haben 32 Eignungsgespräche stattgefunden. Dabei kann es vorkommen, dass mehrere Familienmitglieder anwesend sind und geprüft werden.

Die Bürgergemeindeversammlung hat auf Empfehlung der Bürgerkommission 30 Einbürgerungsgesuche genehmigt und wir konnten 37 Bürgerbriefe überreichen.

Einladung zur Bürgergemeindeversammlung

Montag, 19. März 2018, 19.00 Uhr, im Stadtsaal
(Rathaus Liestal, 3. Stock; bitte Eingang Salzgasse benutzen!)

Traktanden

1. Begrüssung, Traktandenliste
2. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 20. November 2017
3. Pensionskasse, Vorsorgeplan
4. Überbauung «Grammet»: Information
5. Erweiterung Deponie Höli, Information über den Stand des Projektes
6. Einbürgerungswesen a) Einbürgerungsgesuche (Vorlagen Nr. 01-15/2018)
7. Informationen aus dem Bürgerrat und der Verwaltung der Bürgergemeinde
8. Verschiedenes

Am Schluss der Versammlung findet die Übergabe der Bürgerbriefe an die Neubürgerinnen und Neubürger statt. Zum anschließenden Begrüssungsumtrunk sind alle Teilnehmenden der Bürgergemeindeversammlung herzlich eingeladen.

An der Bürgergemeindeversammlung sind alle

mündigen Personen mit Liestaler Bürgerrecht und Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigt. Bitte tragen Sie einen gültigen, amtlichen Ausweis mit eingetragenerm Bürgerrecht mit sich.

Das Protokoll der letzten Bürgergemeindeversammlung kann bei der Bürgergemeindeverwaltung an der Rosenstrasse 14 (Büros im Mehrfamilienhaus im 1. Stock) eingesehen werden.

Die schriftlichen Unterlagen erhalten Sie bei der Bürgergemeindeverwaltung oder am Informationsschalter im Rathaus. Das Protokoll und ein Teil der Vorlagen (ohne Einbürgerungen) sind auch im Internet abrufbar (www.bglial.ch).

Liestal, im März 2018
Der Bürgerrat

Aus dem Bürgerrat

Bürgerratssitzung vom 6. Februar 2018

Der Bürgerrat hat an seiner Sitzung vom 6. Februar 2018 zur Kenntnis genommen, dass das geplante Stadtfest vom Sommer 2018 in den Spätsommer 2019 verschoben worden ist. Im Budget 2018 sind CHF 50'000.00 als Trägerschaftsbeitrag bewilligt. Diese Summe ist genauso sichergestellt, wie die Mitwirkung und Unterstützung bei der Organisation.

Im Weiteren wurde die Traktandenliste für die BGV vom 19. März verabschiedet. Bei dieser Versammlung bildet der Vorsorgeplan im Zusammenhang mit der Pensionskasse das Haupttraktandum. Es wird aber auch über

den Stand der Wohnüberbauung Grammet und der Erweiterung der Deponie Höli berichtet. Beim Departement Finanzen konnte der Bürgerrat den ersten Entwurf des Rechnungsabschlusses 2017 zur Kenntnis nehmen. Dieser bewegt sich im Rahmen des Budgets, das Endergebnis wird der Bürgergemeindeversammlung vom 25. Juni 2018 präsentiert.

Beim Einbürgerungswesen wurden sechs Protokolle von Integrationsgesprächen genehmigt und fünfzehn Gebührenentscheide im Zusammenhang mit abgeschlossenen Gesuchen. Diese werden der Versammlung ebenfalls am 19. März 2018 zur Genehmigung vorgelegt.



Erweiterte Menükarte

Mit Stolz konnten wir die Auszeichnung «1. Platz bei Mini Beiz, dini Beiz 2018» aufhängen. Wie jeweils üblich haben wir das Siegermenü nun auf unserer Speisekarte:

- Apéro: 1 Glas Sauvignon Blanc aus dem Loiretal
- Hauptspeise: Hohrückensteak vom Weiderind, Sauce Béarnaise, Safranrisotto, Gemüsebouquet auf Sellerie-Bett
- Dessert: in Rotwein gekochte Feigen mit Lächerliparfait.

Zusätzlich haben wir neu unser zweites Bewerbsmenü für diesen Wettbewerb im Angebot. Dies ist das Schweinscordon-bleu Sichtenhof. Die Füllung besteht aus Steinpilzen, Birnen und Appenzeller-Käse. Gäste, die diese neue Kreation schon probiert haben, bestätigen uns, dass es ein spezielles und sehr leckeres Geschmackserlebnis sei. Probieren Sie doch eines dieser Menüs bei Ihrem nächsten Besuch. Wir freuen uns darauf.

Patrick Class und Verena Hofer